



# Melderecht bei Zweifel an der Fahreignung Information an den Arzt

**Gesetzliche Grundlage: Das Melderecht ist im Strassenverkehrsgesetz (SVG) geregelt.**

## **Art. 15d SVG**

*1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:*

*e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.*

*3 Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.*

## **Verkehrsmedizinische Empfehlungen an den behandelnden Arzt**

- Bei Zweifel an der Fahreignung besprechen Sie die Situation mit Ihrem Patienten und / oder dessen Angehörigen und verweisen Sie auf die Möglichkeit / Notwendigkeit zur Durchführung einer unabhängigen verkehrsmedizinischen Abklärung an unserem Institut.
- Bei Erstattung einer Meldung an die zuständige Stelle<sup>1</sup> ist die betroffene Person sinnvollerweise darüber zu informieren. Die Meldung kann auch ohne Information des/der Betroffenen erfolgen. Im Rahmen der von der Behörde angeordneten Abklärung besteht aber das Recht zur Akteneinsicht, sodass nicht gewährleistet ist, dass der/die Betroffene den Ursprung der Meldung nicht erfährt.
- Eine Meldung kann jederzeit erfolgen. Sie können dazu das auf unserer Homepage zur Verfügung stehende Formular verwenden „Meldung bei Zweifel an Fahreignung“.
- Es besteht keine Meldepflicht.

## **Praktisches Vorgehen**

Die Meldung kann direkt dem zuständigen Strassenverkehrsamt<sup>1</sup> erstattet werden. Dabei kann das entsprechende Formular auf unserer Homepage verwendet werden:

### **Was muss die Meldung beinhalten**

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der betroffenen Person.
- Schilderung des Grundes der Meldung mit den wichtigsten verkehrsrelevanten Diagnosen.
- Information ob der/die Betroffene Kenntnis von der Meldung hat und inwieweit eine Einsicht in die Problematik besteht.

## **Wie kommt es zur Untersuchung/Beurteilung der Fahreignung**

- Das Strassenverkehrsamt<sup>1</sup> wird die betroffene Person schriftlich informieren, dass aufgrund von Zweifeln an ihrer Fahreignung die Einreichung eines ausführlichen ärztlichen Berichtes oder eine verkehrsmedizinische Untersuchung notwendig ist.
- Bei Vorliegen von ausführlichen Berichten kann in seltenen Fällen die Fahreignung auch im Rahmen einer verkehrsmedizinischen Aktenbegutachtung beurteilt werden.
- Nach Erhalt des Untersuchungsauftrages vom Strassenverkehrsamt<sup>1</sup> werden wir die betroffene Person zur Untersuchung einbestellen und die Abklärung durchführen.
- Nach Abschluss der Begutachtung wird dem Strassenverkehrsamt ein Bericht erstattet. (Aus Kostengründen wird nur bei Ablehnung der Fahreignung ein Gutachten erstellt. Bei positiver Beurteilung der Fahreignung erfolgt die Beurteilung auf einem Formular.)

## **Rückmeldung an den meldenden Arzt/Ärztin**

- Aus Gründen der ärztlichen Geheimhaltungspflicht dürfen wir Ihnen keinen Bericht (wie dies beispielsweise bei einer anderen spezialärztlichen Abklärung der Fall wäre) direkt zustellen.
- Die betroffene Person erhält mit dem Entscheid des Strassenverkehrsamtes immer eine Kopie des Gutachtens (sofern eines erstattet wurde).

<sup>1</sup> Strassenverkehrsamt des Wohnortes der betroffenen Person